



*Statuten
der
St. Barbara Bruderschaft
„1864“ Alsweiler*

*Satzung der Sterbekasse
Berg- und Hüttenarbeiter
Alsweiler*



Einfahrt

*Wir richten, eh wir niederfahren,
den Blick, oh Gott empor zu Dir.
O woll uns, Herr, getreu bewahren
Lass wiederkehren uns nach hier.*

*Schließ auf den Stollen deiner Liebe,
den finstern Schacht, in dem wir bauen.
Schirm uns vor Ort und im Betriebe,
lass fromm und treu uns Dir vertrauen*

*Herr, segne Streben, Schacht und Stollen,
bewahre uns vor Flut und Brand.
Herr, dem wir treu gehören wollen,
du hast die Welt in deiner Hand.*



Bergmannslied



Der Steiger kommt

Glück auf, Glück auf! der Steiger kommt!
Und er hat sein helles Licht bei der Nacht,
und er hat sein helles Licht bei der Nacht
schon angezünd`t schon angezünd`t.

Hat`s angezünd`t! Es gibt ein Schein,
und damit so fahren wir – bei der Nacht,
und damit so fahren wir – bei der Nacht,
in`s Bergwerk `nein, ins Bergwerk `nein.

In`s Bergwerk `nein, wo die Bergleut sein.
Die da graben das Silber und das Gold - bei der Nacht
Die da graben das Silber und das Gold - bei der Nacht
Aus Felsenstein, aus Felsenstein

Und kehr ich Heim, zum Liebchen mein,
dann erschallet des Bergmanns Gruß - bei der Nacht,
dann erschallet des Bergmanns Gruß - bei der Nacht,
Glück auf! Glück auf! Glück auf! Glück auf!

Die Bergleute sein kreuzbrave Leut`,
denn sie tragen das Leder vor dem Arsch - bei der Nacht
denn sie tragen das Leder vor dem Arsch - bei der Nacht
und saufen Schnaps und Saufen Schnaps.

Statuten der St. Barbara Bruderschaft

1864 Alsweiler

§ 1

Grundsatz – Organisation

1. Die St. Barbara Bruderschaft 1864 Alsweiler ist organisatorisch und personell mit der Sterbekasse der Berg- und Hüttenarbeiter Alsweiler gleichgesetzt.
2. Die Satzung der Sterbekasse der Berg- und Hüttenarbeiter Alsweiler wird vom Grundsatz her auf die St. Barbara Bruderschaft Alsweiler übertragen, Bruderschaftsspezifische Belange sind nachfolgend aufgeführt und Bestandteil der Satzung.
3. Der jeweilige Ortspfarrer ist Kraft seines Amtes Präses der Bruderschaft. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand
4. Die Mitgliedsversammlung der St. Barbara Bruderschaft findet zeit- und ortsgleich mit der Versammlung der Berg- und Hüttenarbeiter Alsweiler statt.
5. Der Vorstand der St. Barbara Bruderschaft Alsweiler ist gleichzeitig der Vorstand der Sterbekasse der Berg- und Hüttenarbeiter Alsweiler.
6. Mitglieder der St. Barbara Bruderschaft kann nur derjenige sein, der auch Mitglied der Sterbekasse der Berg- und Hüttenarbeiter Alsweiler ist.
7. Für beide Vereine, St. Barbara Bruderschaft sowie Sterbekasse, werden getrennte Beiträge erhoben, sowie getrennte Kassen geführt.
8. In der Mitgliedsversammlung hat der Kassierer für beide Vereine getrennte Kassenberichte vorzulegen.
9. Die Mitgliedsversammlung beschließt über die Ausgaben.
Die Ausgaben sollen dienen:
 - a) der Erhaltung des Bruderschaftseigentums (Uniformen, Fahnen usw.)
 - b) der Förderung der Kameradschaft
 - c) der Förderung des allgemeinen dörflichen Miteinanders
 - d) sowie der sonstigen Belange der Bruderschaft
10. Im Falle einer Auflösung der Bruderschaft dient das noch vorhandene Bruderschaftsvermögen zur Unterhaltung der Fahnen, der Uniformen, usw.. Es wird zu diesem Zweck der katholischen Kirche übertragen, die es im Sinne der St. Barbara Bruderschaft verwaltet.

Entsteht innerhalb von 10 Jahren die Bruderschaft auf neue, so fällt ihr das noch vorhandene Vermögen, aus vorstehendem Absatz, wieder zu. Andernfalls soll es die Kirchengemeinde zum Zwecke der örtlichen Seelsorge verwenden.

§ 2

Allgemeine – Organisation:

1. Die St. Barbara Bruderschaft 1864 Alsweiler ist eine Vereinigung von christlichen Berg- und Hüttenarbeitern, von Arbeitern und Angestellten aller Berufszweige, sowie von Frauen und Männern, die den Bruderschaftsgedanken und das Ansehen der Christlichen Religion fördern.
2. Die St. Barbara Bruderschaft nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Teil am öffentlichen Leben der Pfarrgemeinde und sie beteiligt sich an kirchlichen Veranstaltungen.
3. Die Bruderschaft führt den Namen „St. Barbara Bruderschaft 1864 Alsweiler“ und hat Sitz in Alsweiler
4. Für verstorbene Mitglieder der Bruderschaft ist mindestens 1 mal im Jahr eine Heilige Messe zu lesen.
5. Die Bruderschaft nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an Begräbnissen von Bruderschaftsmitgliedern teil und erweist die üblichen Ehren.
6. Als Mitglied der Diözesanbruderschaften gilt sie als Filialbruderschaft der Erzbruderschaft Ottweiler und ist an die Satzung der Erzbruderschaft gebunden..

Nur in ihrer Verwaltung und in ihren finanziellen Angelegenheiten sind sie selbstständig.

Die vorstehenden Statuten wurden beschlossen durch die ordentliche Mitgliedsversammlung am 31.01.2003 und treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand

Albert Rauber

1. Vorsitzender

Willibald Schu

Schriftführer



Ausfahrt

*Erde nimm' und gib uns wieder!
Nass die Stirn, das Angesicht.
Aus der Berge Felsenglieder
Fahren wir hinauf zum Licht!*

*Unten bricht der tiefe Schweigen,
Tausend Schüsse, wilder Chor.
Und im nimmermüden Reigen,
trägt die Seele uns empor.*

*Oben blicken wir voll Wonne,
und voll Dank zum Himmel auf,
und kein Ruf grüßt so die Sonne,
wie des Bergmanngruß „Glückauf!“*

Satzung

Sterbekasse der Berg- und Hüttenarbeiter Alsweiler

(Stand 24.03.2012)

§ 1

Allgemeines

Die Sterbekasse führt den Namen Sterbekasse der Berg- und Hüttenarbeiter Alsweiler und hat ihren Sitz in Alsweiler.

Die Kasse gewährt beim Tod Ihrer Mitglieder ein Sterbegeld.

Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Alsweiler.

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen im örtlichen Gemeindeboten sowie der örtlichen Tageszeitung.

Die Sterbekasse der Berg- und Hüttenarbeiter ist gemäß § 157 a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt.

§ 2

Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Aufnahmeanträge sind der Kasse schriftlich einzureichen. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

2. Dem Mitglied wird bei Aufnahme die Satzung ausgehändigt, diese gilt als Mitgliedsausweis.
3. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit der Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist (siehe Anhang)
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, diese ist Bestandteil der Satzung (siehe Anhang)
3. Die Beiträge werden generell per Lastschrift zum 01. Februar und 1. August eines jeden Jahres eingezogen. Abweichungen hiervon, egal welcher Art, kann der Vorstand unter Beachtung von § 7 Vorstand, Abs, 7 beschließen.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet diese Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitrags- und Leistungstabelle zur Satzung (siehe Anhang) bekannt gegeben.

1. Rückständige Beiträge werden von Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Beitragszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben.
Diese Wartefrist entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde zu melden.
Das Sterbegeld ist nur gegen Vorlage der Sterbeurkunde zu zahlen. Die Kasse ist berechtigt das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an denjenigen zu zahlen, der die Sterbeurkunde vorlegt;
Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen.

Sofern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweisliche aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Sterbegeldes ersetzen. Die Auszahlung des Sterbegeldes wird in einem Sterbebuch gegen Unterschrift festgehalten..

§ 5

Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

§ 7

Vorstand

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind

b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenerehebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Mitglieder, die aus der Kasse austreten oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Rückgabe der Satzung eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 10 Jahre entrichtet wurden. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der Rückvergütungstabelle, die Bestandteil der Satzung ist (siehe Anhang)

3. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung nach Nr. 4 zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied noch lebt.

§ 6

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

1. Die Kasse wird von einem Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden ist oder gegen den derartige Verfahren anhängig ist
 - b) in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZOP oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (dies sind: 1. Vorsitzender, Hauptkassierer, Schriftführer) und höchstens 9 Mitgliedern:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Hauptkassierer, Schriftführer, 5 Beisitzern.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für Kassen sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mitzuwirken.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder müssen versetzt gewählt werden, d.h. es darf jedes Jahr nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden. Der Hauptkassierer wird immer nur für ein Jahr gewählt, er ist jährlich neu zu wählen. Scheidet ein Mitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Zu Vorstandsmitglieder können grundsätzlich nur Mitglieder gewählt werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
Ausnahme:
Ist ein Mitglied bereit ein Vorstandsamt zu übernehmen, kann aber wegen kurzfristiger Verhinderung aus beruflichem Grund oder krankheitsbedingt an der Versammlung nicht teilnehmen, so kann dieses Mitglied dennoch gewählt werden, wenn im voraus in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt wird, dass bei einer Wahl das Amt angenommen wird.
7. Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende) anwesend sind

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Kasse.
2. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und Abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen Wochen nach Antragstellung durchzuführen.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung bekannt Zumachen. Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied sowie von Vorstand gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlich Form spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über Eilanträge entscheidet die Versammlung vor Verlesung des Jahresberichts

6. Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende die Versammlungsleitung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen Diese Niederschrift ist zu unterzeichnen von:
dem 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2 Vorsitzenden),
von 2 weiteren anwesenden Vorstandsmitgliedern,
von 1 Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis der nicht Vorstandsmitglied ist.
Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der Anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung; Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§12, Nr. 2)
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
Einzelentlastungen der Vorstandsmitglieder ist zugelassen, der Vorstand gilt in Gänze als entlastet wenn mehr als die Hälfte (gemäß § 9 Abs. 3 einfache Mehrheit) der zu entlastenden Vorstandsmitglieder Entlastung erteilt wurde
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder, die Kassenprüfer, den Laufkassierer,

- g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 13)
- h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsprüfung (§14)
1. Die Mitgliedsversammlung hat aus ihrem Kreise zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
 2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmhaltungen nicht berücksichtigt.
Bei Beschlüssen nach § 9, Nr.1, Buchstabe d, b und f sind betroffene Vorstandsmitglieder und betroffene Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.
 3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, alle sonstigen Beschlüsse der Mitgliedsversammlung benötigen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten mit Beschlussfassung in Kraft.
 4. Grundsätzlich erfolgen alle Wahlen per Handzeichen.

Ergeht aus der Versammlung der Antrag auf geheime Wahl, so muss diesem Antrag zwingend gefolgt werden.

Bei Personenwahl, bei welchen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen, ist auf jeden Fall geheim zu wählen.

Die Versammlung wählt deshalb zwei Wahlhelfer, welche die Stimmzettel verteilen, einsammeln, auszählen und das Ergebnis bekannt geben. Bei allen Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl

§ 10

Vermögenslage, Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß §§ 54 und 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Der Hauptkassierer hat in seinem Tätigkeitsbericht über die gesamten Vermögenslagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in entsprechender Form zu berichten. Änderungen der Anlagen beschließt der Vorstand.
3. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßigen festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 11

Rechnungslegung; Prüfung

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
6. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat bei seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zu Grunde zu Legen.

§ 12

Überschüsse, Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 Prozent des sich nach § 11 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 Prozent der Summe der Vermögenswerte erreichen oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht haben.
2. Eine sich nach § 11 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke gleichzeitig zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellungen trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.
3. Eine sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen gleichzeitig auszugleichen.
Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellungen trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 13

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übergabe des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva
3. auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf

4. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliedsversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Auflösungsbehörde.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung von 21. 01. 2000 und tritt sofort in Kraft.

Für den Vorstand

Albert Rauber
1. Vorsitzender

Willibald Schu
Schriftführer

In der Mitgliederversammlung vom 24.03.2012 wurde der § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 3, Abs. 1 Ziffer d, und Abs. 2 Satz 2 geändert.
Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand

Helmut Rauber
1. Vorsitzender

Willibald Schu
Schriftführer

Staffelung der Aufnahmegebühr (§ 3, Abs. 1, Satz 2)

	Aufnahme ab:	6 Jahre
6 – 17 Jahre	= Aufnahmegebühr	0,00 Euro
18 – 20 Jahre	= Aufnahmegebühr	0,60 Euro
21 – 24 Jahre	= Aufnahmegebühr	2,60 Euro
25 – 30 Jahre	= Aufnahmegebühr	5,20 Euro
31 – 35 Jahre	= Aufnahmegebühr	7,70 Euro
36 – 40 Jahre	= pro Lebensjahr	0,60 Euro
41 – 45 Jahre	= Aufnahmegebühr	75,00 Euro
46 – 50 Jahre	= Aufnahmegebühr	135,00 Euro

Darüber hinaus entscheidet der Vorstand

Beitragstabelle (§ 3, Abs. 2)

Erwachsene : je Monat	1,10 Euro
Jugendliche: je Monat bis zum 18. Lebensjahr	0,52 Euro

Rückvergütungstabelle (§ 5, Abs. 4, Satz 2)

Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragsdauer von:
10 Jahren = 20%, 20 Jahre = 25%, 30 Jahre = 40%,
mehr als 30 Jahre = 50% der nach dem 01.01.1998
entrichteten Beiträge, höchstens jedoch 60 % des zum
Zeitpunkt der Rückvergütung gültigen Sterbegeldes.

Sterbegelb (§4, Abs. 1,2,3)

Höhe des Sterbegeldes: Ab 01.01.2008 = 650,00 Euro

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am
23.02.2008

Sankt Barbara

Wenn die Natur im Schlummer liegt,
der Nebel streicht durchs Tal –
ein Name den Kalender ziert;
man kennt ihn überall.

Im Festgewand, in Reih und Glied
tritt an der Bergmann da,
nach altem Brauch zieh`n alle mit
zum Fest der Barbara

Gedenk der Toten im letzten Jahr
In Bergmann Ehr und Treu!
Wer selbst beschützt vor`m Unglück war,
besinnt sich da auf`s neu:

Du Schutzpatronin Barbara,
du Helferin in der Not,
sei in der Grube immer da,
wenn uns Gefahr bedroht!

von Josef Nobis

